



Wichtige rechtliche Informationen

Stand: 08.01.2020

Bildungsgang	Fachschule des Sozialwesens - Fachrichtung Sozialpädagogik
<p>Organisation und Dauer des Bildungsganges</p> <p>(APO-BK Anlage E § 4, VV zu § 27 u. vgl. APO-BK Allg. Teil § 5)</p>	<p>Der Bildungsgang dauert insgesamt drei Jahre</p> <ul style="list-style-type: none">• Erstes Ausbildungsjahr: drei Tage fachtheoretische Ausbildung in der Schule und zwei Tage fachpraktische Ausbildung in der sozialpädagogischen Einrichtung• Zweites und drittes Ausbildungsjahr: zwei Tage fachtheoretische Ausbildung in der Schule und drei Tage fachpraktische Ausbildung in der sozialpädagogischen Einrichtung. <p>Die Regeldauer „darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer).“</p>
<p>Ziel des Bildungsganges</p> <p>(APO-BK Anlage E § 1 u. § 6)</p>	<ul style="list-style-type: none">• beruflichen Weiterbildung (postsekundäre Ausbildung) <p>„Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen [...]. Die Ausbildung soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungsaufgaben [...] zu übernehmen.“</p> <p>„Die Fachrichtungen des Fachbereiches Sozialwesen befähigen insbesondere zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit.“</p> <p>„Die Studierenden erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie am Ende eines Fachschulbildungsganges [...] die Fachhochschulreife mit einer Prüfung nachweisen und den Fachschulbildungsgang erfolgreich abschließen.“</p>
<p>Aufnahmevoraussetzungen</p> <p>(vgl. APO-BK Anlage E § 5 u. § 28)</p>	<p>mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) und Nachweis der persönlichen Eignung durch ein aktuelles Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnisses</p> <p>Zusätzlich sind nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">• eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, z. B. als Kinderpfleger/-in oder Sozialassistent/-in <u>oder</u>• Fachhochschulreife im Bereich Gesundheit/Erziehung und Soziales (Höhere Berufsfachschule oder FOS) <u>oder</u>• Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung + Nachweis eines Praktikums über mindestens 900 Arbeitsstunden in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung• ein Praktikums- /Ausbildungsvertrag in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung über die Dauer des Bildungsganges oder eine entsprechende schriftliche Zusage• eine von der ausbildenden Einrichtung unterschriebene Kooperationsvereinbarung



<p>Versetzung (APO-BK Allg. Teil § 10 u. Anlage E § 29)</p>	<p>Eine Studierende/ein Studierender wird versetzt, wenn sie/er die Leistungsanforderungen erfüllt. Dies trifft zu, „wenn die Leistungen [...] in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.“ Noten im Differenzierungsbereich sind nicht versetzungsrelevant.</p> <p>Darüber hinaus müssen „die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend“ sein sowie „die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ [...].</p>
<p>Nachprüfung bei Nichtversetzung (APO-BK Allg. Teil § 12)</p>	<p>„Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“ Eine Nachprüfung in der Praxis sowie dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ ist nicht möglich.</p> <p>Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. In einem schriftlichen Fach erfolgt zusätzlich eine schriftliche Prüfung. „Die Nachprüfungen finden an den letzten beiden Sommerferientagen statt.“</p>
<p>Zulassung zum Fachschulexamen (APO-BK Anlage E § 9 u. § 29)</p>	<p>„Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.“</p> <p>Darüber hinaus wird die Zulassung zum Fachschulexamen nur erteilt, wenn sowohl „die Leistungen in den fachpraktischen Ausbildungsanteilen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden“ als auch „die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ [...]“.</p> <p>Nach der Prüfung wird über die Zulassung zum Kolloquium entschieden</p>
<p>Fachschulexamen (APO-BK Anlage E § 8, § 10, § 13 u. § 30)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten ergeben sich aus den beruflichen Handlungsfeldern. „Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.“ Eine „mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten [...] stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.“• praktischer Prüfungsteil nach Bestehen der Prüfung



Feststellung des Fachschulexamens (APO-BK Anlage E § 15)	<p>„Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p> <p>„Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.“</p>
Zulassung zur fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) (APO-BK Anlage E § 32)	<p>„Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.“ Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fachschulexamen bestanden wurde.</p>
Fachpraktische Prüfung (Kolloquium) (APO-BK Anlage E § 33)	<p>„Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der oder dem Studierenden ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen“</p> <p>„Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt.“ „In der praxisintegrierten Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note des Faches „Praxis“ und der Note des Kolloquiums. Die Note für das Fach Praxis wird zweifach gewichtet.“</p> <p>„Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.“</p>
Fachhochschulreife (APO-BK Anlage E § 6 u. § 8)	<p>„Die oder der Studierende teilt dem Berufskolleg nach einer Beratung durch die Schulleitung zu Beginn des Bildungsganges mit, ob sie oder er die Fachhochschulreife anstrebt. Das Berufskolleg richtet für diese Studierenden nach den Möglichkeiten des Berufskollegs gegebenenfalls ein erweitertes Unterrichtsangebot nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der jeweils gültigen Fassung ein.“</p>
Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung (APO-BK Anlage E § 9)	<p>Zur Fachhochschulreifeprüfung wird zugelassen, wer zum Fachschulexamen zugelassen ist <u>und</u> über „mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind“ verfügt.</p>
Fachhochschulreifeprüfung (APO-BK Anlage E § 10 u. § 13)	<p>„Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten.“</p> <p>„Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.“</p>



Feststellung der Fachhochschulreife (APO-BK Anlage E § 16)	<p>„Die Abschlussnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet.</p> <p>Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, „wenn die Abschlussnote [...] mindestens „ausreichend“ ist und das Fachschulexamen bestanden wurde.“</p>
Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung (APO-BK Allg. Teil § 26)	<p>„Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfungen mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“</p> <p>„Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung.“ Eine Nachprüfung in der Praxis sowie dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ ist nicht möglich.</p>
Berufsbezeichnung (APO-BK Anlage E § 36)	<p>„Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“</p>